

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



44. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 08.03.2018

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018	46
-------------------------------------------------------	----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg	47
	Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung der Entwürfe für die 76. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“ und den Bebauungsplan Nr. 176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)	50
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 173 „Kaltenmoor – Teil-/Projektplanungen“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)	51
	Vergaberichtlinien zu § 5 Weihnachtsmarktsatzung	52
Samtgemeinde Gellersen	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2018.	54
Samtgemeinde Ostheide	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neetze	55
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2018.	55
	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für Straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Flecken Artlenburg (Straßenausbaubeitragssatzung)	56
	Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift.	57

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Haushaltssatzung des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in der Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		290.128.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		286.834.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf		0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 Euro
2.	im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		271.596.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		267.829.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf		18.974.400 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf		35.847.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf		25.909.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf		14.671.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	316.480.300 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	318.349.100 Euro

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird

im Erfolgsplan mit	Erlösen	in Höhe von	10.352.300 Euro
	Aufwendungen	in Höhe von	10.352.300 Euro
im Vermögensplan mit	Einnahmen	in Höhe von	6.817.000 Euro
	Ausgaben	in Höhe von	6.817.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 16.640.200 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.840.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung werden Verpflichtungsermächtigungen von 3.700.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Betriebes Straßenbau und -unterhaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird auf 52 % der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen sowie auf 52 % von 90 % der den Gemeinden und Samtgemeinden nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz zustehenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

Lüneburg, den 18. Dezember 2017

Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 28.02.2018 unter dem Aktenzeichen 32.97-10302-355 (2018) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 09.03.2018 bis einschließlich 19.03.2018 in der Kreisverwaltung in Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 17, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hier kann auch der Beteiligungsbericht gemäß § 151 NKomVG eingesehen werden.

Lüneburg, den 28. Februar 2018

Manfred Nahrstedt
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 01.02.2018 folgende Wahlordnung beschlossen:

Präambel:

Der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg hat die Aufgabe, die Interessen und Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Lüneburg zu vertreten und das Zusammenleben der Generationen in Lüneburg zu fördern. Der Seniorenbeirat soll dabei Rat und Verwaltung der Hansestadt Lüneburg und die Träger der Altenarbeit in allen Fragen beraten und unterstützen, die die ältere Generation betreffen. Ferner obliegt ihm die Beratung aller älteren Personen in persönlichen und allgemeinen Fragen und Problembereichen. Der Seniorenbeirat wird materiell, räumlich und durch Hilfestellung im personellen Bereich von der Hansestadt Lüneburg unterstützt. Die Delegiertenversammlung dient als Bindeglied zwischen Seniorenbeirat und den Seniorinnen und Senioren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Seniorenvertretungen in der Hansestadt Lüneburg. Seniorenvertretungen sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Seniorenbeirat in der Hansestadt Lüneburg

§ 2 Wahlperiode/Wahlzeit

Die Seniorenvertretungen werden für 5 Jahre gewählt. Sie bleiben nach dem Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine neue Vertretung zusammengetreten ist. Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg bestimmt den Beginn der Wahlzeit. Die Dauer der Wahlzeit beträgt 28 Tage.

§ 3 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die mit Beginn der Wahlzeit

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet haben,
2. seit drei Monaten in Lüneburg mit Hauptwohnung gemeldet sind,
3. und nicht nach § 48 Abs. 2 NKomVG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar sind alle nach § 3 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten.

Nicht wählbar sind Personen

1. die als Beamtin/ Beamter bzw. Beschäftigte/ Beschäftigte im Dienst der Hansestadt Lüneburg stehen. § 50 des NKomVG gilt entsprechend.
2. die ihr Wahlrecht aufgrund einer Verurteilung verloren haben.
3. die nach § 49 Abs. 2 NKomVG vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 5 Wahlorgane

- 1) Wahlorgane sind
 1. als Wahlleitung die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die oder der dafür eine städtische Mitarbeiterin oder einen städtischen Mitarbeiter sowie deren oder dessen Vertretung benennen kann.
 2. der Wahlvorstand, dem neben einer Seniorenberaterin/ einem Seniorenberater zwei weitere von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Lüneburg angehören.
 3. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber können nicht Mitglied der Wahlorgane sein.
- 2) Der Wahlvorstand zählt die bei der Wahl abgegebenen Stimmen aus. Er entscheidet über Zweifelsfälle bei der Wahlhandlung und der Wahlergebnisermittlung mit Stimmenmehrheit in öffentlicher Sitzung. Während der Stimmenauszählung müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 6 Grundsätze der Delegiertenwahl

- 1) Die 60 Delegierten werden ausschließlich über Briefwahl gewählt.
- 2) Jede/jeder hat eine Stimme
- 3) Die Delegierten werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

§ 7 Ermittlung der Wahlberechtigten, Zusendung der Briefwahlunterlagen

- 1) Auf Anforderung der Wahlleitung übermittelt die Meldebehörde Name, Vorname und Anschrift der nach § 3 Wahlberechtigten.
- 2) Alle Wahlberechtigten erhalten mit Beginn der Wahlzeit einen Wahlbrief mit
 - a) Informationen über das Wahlverfahren,
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen unfrankierten Rückumschlag
- 3) Wer meint, wahlberechtigt zu sein, aber keinen Wahlbrief erhalten hat, kann unter Vorlage der erforderlichen Beweismittel bis zum Ende der Wahlzeit schriftlich oder persönlich (aber nicht telefonisch) bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter Wahlunterlagen beantragen. Dies gilt auch für den Ersatz verschriebener oder sonst unbrauchbar gewordener Wahlunterlagen.

§ 8 Wahlvorschläge

- 1) Die Wahlleitung gibt spätestens 3 Monate vor Beginn der Wahlzeit die Wahl bekannt und fordert dabei zum Einreichen von Wahlvorschlägen auf.
- 2) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag der Wahlbekanntmachung an bis zum dreißigsten Tag vor Beginn der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingereicht werden.
- 3) Wahlvorschläge können von Einzelbewerbern und von Seniorengruppen der Hansestadt Lüneburg mit Ausnahme von politischen Parteien gemacht werden.
- 4) Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Bewerber, sowie eine Bezeichnung des Wahlvorschlages.
Die Wahlleitung ist berechtigt, Rückfragen an denjenigen zu richten, der den Wahlvorschlag eingereicht hat.

§ 9 Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- 1) Der Wahlvorstand entscheidet nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe des § 8, gibt erforderlichenfalls Gelegenheit zur Nachbesserung und benennt diese öffentlich.
- 2) Die Wahlleitung gibt die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen bekannt.
- 3) Überschreitet die Zahl der vorgeschlagenen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber die Zahl der zu wählenden Delegierten nicht oder nur unwesentlich, so kann der Wahlvorstand dem Rat vorschlagen, alle Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für gewählt zu erklären und die Wahlleitung zu beauftragen, die Delegiertenversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt bei Unterschreitung der erforderlichen Anzahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber.

§ 10 Stimmzettel

- 1) Jeder Stimmzettel enthält
Familiennamen, Vorname und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, die Bezeichnung des Wahlvorschlages.
- 2) Die Zugehörigkeit zu einer Partei oder politischen Gruppierung darf auf dem Stimmzettel nicht angegeben werden.

§ 11 Stimmabgabe

Nach Kennzeichnung ist der Stimmzettel im amtlichen Umschlag so rechtzeitig per Post zu übersenden oder persönlich in den von der Wahlleitung einzurichtenden Wahllokalen oder in der Botenmeisterei der Hansestadt Lüneburg abzugeben, dass der Wahlbrief bis spätestens zum Ende des letzten Tages der Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen ist.

§ 12 Stimmenzählung

- 1) Die Wahlleitung sammelt die eingehenden Wahlbriefe und beruft am 2. Tag nach Ende der Wahlzeit den Wahlvorstand ein.
- 2) Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlbriefe. Er kann Wahlbriefe entsprechend §§ 59, 60 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) zurückweisen. Danach öffnet er die zugelassenen Wahlbriefe und stellt fest, für welche Bewerberin oder für welchen Bewerber der Stimmzettel gekennzeichnet ist oder ob er ungültig ist. § 60 Nds. Kommunalwahlordnung gilt dabei entsprechend.
- 3) Der Wahlvorstand protokolliert das Ergebnis seiner Zählungen.
- 4) Der Wahlvorstand meldet der Wahlleitung
 - a) die Zahl eingegangener Wahlbriefe und die Zahl zugelassener Wahlbriefe,
 - b) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Zahl der Stimmen für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses/Benachrichtigung, Nachrücken

- 1) Die Wahlleitung gibt das Ergebnis, die Namen der Gewählten und der Ersatzpersonen bekannt.
- 2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die/ der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen.
- 3) Lehnt eine Gewählte/ein Gewählter ab, stirbt oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so rückt die Ersatzperson mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach.
- 4) Eine Nachwahl zur Delegiertenversammlung findet erst dann statt, wenn die Zahl der Delegierten einschließlich der nach Absatz 3 nachgerückten Delegierten unter 40 absinkt.

§ 14 Gültigkeit der Wahl und Wahlprüfung

- 1) Die Feststellungen der Wahlleitung sind endgültig, es sei denn, es wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben. Der Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen. Ein Wahleinspruch ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte schriftlich beitreten.
- 2) Liegt ein Wahleinspruch vor, so entscheidet der Rat über die Gültigkeit der Wahl in sinngemäßer Anwendung der §§ 47 ff. Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG)

§ 15 Delegiertenversammlung

- 1) Der Wahlvorstand legt den Zeitpunkt der Delegiertenversammlung fest. Die Wahlleitung lädt die Delegierten zur Versammlung ein.
- 2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter leitet die erste Delegiertenversammlung.
- 3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft aus dem Kreis der Delegierten eine Wahlkommission für die Wahl des Seniorenbeirates.

§ 16 Wahl der 5 Mitglieder des Seniorenbeirates

- 1) Für den Seniorenbeirat können nur Delegierte kandidieren.
- 2) Die Wahlleitung fordert mit der Einladung zur Delegiertenversammlung auf, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenbeirates zu melden.
- 3) Die Wahlleitung bereitet für die Wahl Stimmzettel vor. Die Delegierten haben 5 Stimmen. Nicht zulässig ist die Anhäufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten. Der Stimmzettel ist auch dann gültig, wenn weniger als 5 Stimmen abgegeben werden.
- 4) Gewählt sind die 5 Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis für alle Kandidatinnen und Kandidaten fest und legt damit auch die Reihenfolge der eventuellen Nachrücker fest.
- 5) Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch den Rat für die Dauer der Wahlperiode berufen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ein.

§ 17 Nachrücken

- 1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Seniorenbeirates aus, so rückt diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat in den Seniorenbeirat nach, die oder der bei den Wahlen die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.
- 2) Der Seniorenbeirat gibt im Falle des Nachrückens bekannt, wer aus dem Seniorenbeirat ausscheidet und wer nachrückt.
- 3) Eine Nachwahl zum Seniorenbeirat findet erst statt, wenn der Seniorenbeirat einschließlich der Nachrücker nur noch 3 Mitglieder hat.

§ 18 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. Er wird dabei von der Hansestadt Lüneburg beratend unterstützt. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung vom 09.08.2007 fort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft. Sie tritt an Stelle der Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates in der Stadt Lüneburg vom 24.10.1996.

Lüneburg, 01.02.2018

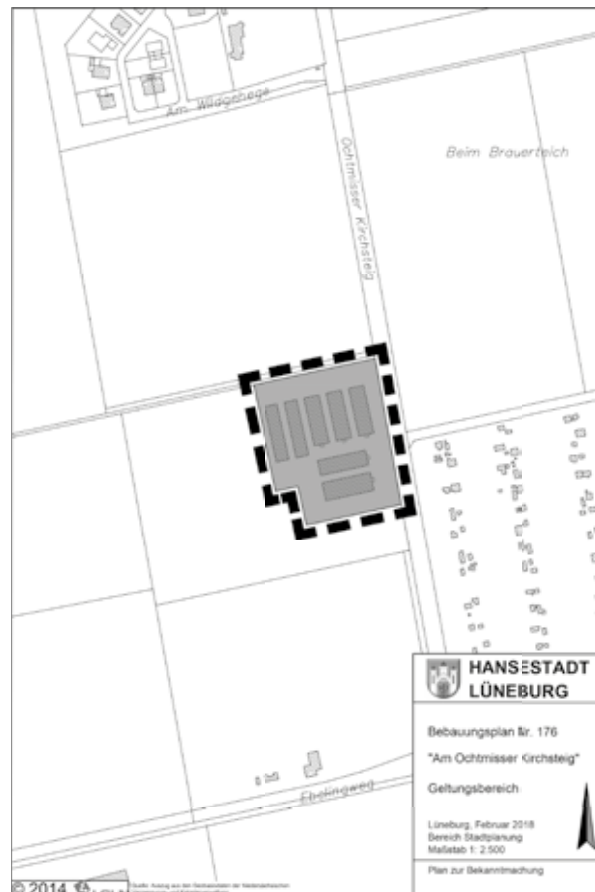
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die frühzeitige Auslegung der Entwürfe für die 76. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“ und den Bebauungsplan Nr. 176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Für den in der Anlage dargestellten Bereich westlich angrenzend an den Ochtmisser Kirchsteig, nördlich des Hockeyplatzes, wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „Am Ochtmisser Kirchsteig“ mit geänderter Zielsetzung eingeleitet. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
2. Ziel der Planung ist die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen für soziale Einrichtungen.
3. Für den in der Anlage dargestellten Bereich westlich des Ochtmisser Kirchsteigs wird gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 176 eingeleitet. Der Bebauungsplan bekommt die Bezeichnung „Am Ochtmisser Kirchsteig“. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörigen Plan.
4. Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für soziale Einrichtungen.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Aushang durchzuführen.

Die Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanungen sind nachfolgend zeichnerisch beschrieben.



Die Entwürfe der 76. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Am Ochtmisser Kirchsteig“ und des Bebauungsplans Nr. 176 „Am Ochtmisser Kirchsteig“ liegen in der Zeit vom **19.03.2018** bis einschließlich **13.04.2018** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 von montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Parallel dazu sind die Unterlagen im Internet unter folgendem Link abgelegt <http://www.hansestadtlueenburg.de/bplan176>

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Lüneburg, 28.02.2018

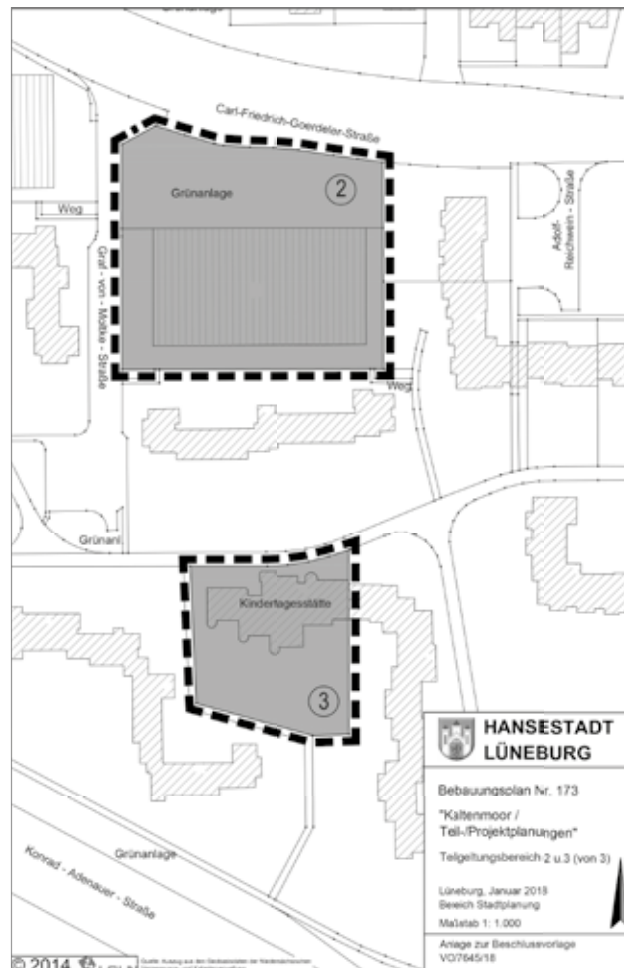
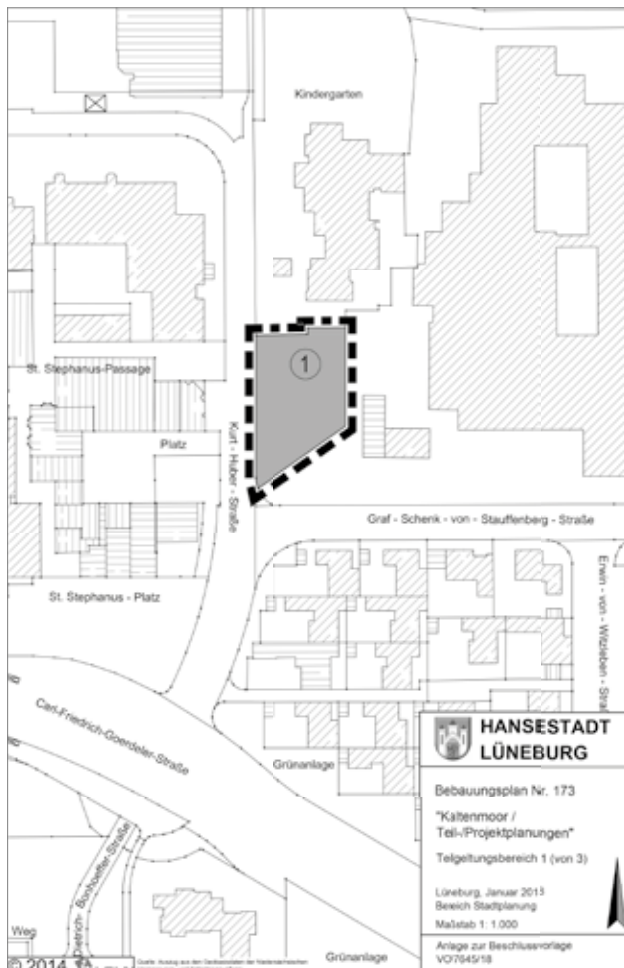
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 173 „Kaltenmoor – Teil-/Projektplanungen“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 19.02.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 173 „Kaltenmoor-Teil-/Projektplanungen“ nebst Entwurf der Begründung wird beschlossen
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung wird beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel förmlich beteiligt.

Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.



Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 173 „Kaltenmoor – Teil-/Projektplanungen“ und die Begründung liegen in der Zeit vom **19.03.2018** bis einschließlich **19.04.2018** im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 29 montags bis mittwochs von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr aus.

Für weitere Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeiter zur Verfügung. Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungszeit schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern.

Hinweis: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gem. § 3 (2) BauGB ist außerdem ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüneburg, 01.03.2018

In Vertretung
Gundermann

Vergaberichtlinien zu § 5 Weihnachtsmarktsatzung der Hansestadt Lüneburg

Ziel des Weihnachtsmarktes ist es, im Rahmen der Gesamtkonzeption der Weihnachtsstadt Lüneburg ein attraktives und vielfältiges Angebot zu schaffen. Der Schwerpunkt soll auf dem Bereich Kunsthandwerk und Geschenkartikel liegen, die grundsätzlich dem vorweihnachtlichen Charakter der Veranstaltung entsprechen sollen. Die Veranstaltung wird rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist mit Angabe der Bewerbungsfrist sowie der notwendigen Bewerbungsunterlagen ausgeschrieben. Frühere Bewerbungen oder Zulassungen garantieren keinen Rechtsanspruch auf erneute Zulassung oder die Vergabe eines bestimmten Platzes. Platzwünsche können jedoch geäußert werden und werden von der Verwaltung im Rahmen ihres Ermessens berücksichtigt.

1. Zulassungskategorien
 - 1.1 Die zuzulassenden Geschäfte werden vorab in folgende Kategorien unterteilt:
 - Kategorie 1 = Kunsthandwerk und Geschenkartikel
 - Kategorie 2 = Imbissstände
 - Kategorie 3 = Süßwaren und Backwaren
 - Kategorie 4 = Getränkeausschank
 - Kategorie 5 = Verkaufsstände (Trockenfrüchte, Gewürze etc.)
 - Kategorie 6 = Kinderfahrgeschäfte
 - 1.2 Eine Bewerbung ist nur in einer der genannten Kategorien zulässig. Fällt der Stand unter mehrere Kategorien (z.B. Imbiss und Getränkeausschank), entscheidet der überwiegende Anteil der jeweiligen Fläche über die Zuordnung.
 - 1.3 Nach der tatsächlichen verfügbaren Marktfläche und der jeweiligen Standgröße können auf dem Weihnachtsmarkt insgesamt ca. 41 Stände vergeben werden, davon ca. 33 Stände auf dem Marktplatz und ca. 8 Stände auf dem Platz Am Sandte. Teil des Gestaltungskonzeptes auf dem Marktplatz ist es, entsprechend dem Marktaufbau in der Vergangenheit im Innenbereich Durchgänge zu gestalten und mit Ausnahme der Stände entlang der südlichen Begrenzung möglichst wenig durchgehende Verkaufsfronten aufzustellen.
 - 1.4 Die Anzahl der Stände je Kategorie ist nach dem folgenden Schlüssel aufzuteilen, um ein vielfältiges Angebot mit einem breiten Spektrum von Produkten zu gewährleisten.

Kategorie 1	ca. 38 %
Kategorie 2	ca. 17 %
Kategorie 3	ca. 20 % (davon höchstens zwei Stände, die jeweils die gleiche Süßware oder Backware als ihr im Wesentlichen einziges Angebot verkaufen [Spezialstände])
Kategorie 4	ca. 15 %
Kategorie 5	ca. 5 %
Kategorie 6	ca. 5 %
2. Zulassungskriterien und Vergabeverfahren:

Die Auswahl der Bewerber orientiert sich ausschließlich am oben genannten Veranstaltungsziel. Auf der Grundlage der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Unterlagen sind die Auswahlkriterien in folgender Reihenfolge anzuwenden:

 - 2.1 Alle Bewerbungen werden einer der Angebotskategorien zugeordnet und anhand eines einheitlichen Punktekatalogs bewertet.
 - 2.2 Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb der jeweiligen Standkategorie in absteigender Rangfolge ihrer Punktezahl bis zu der nach den Vergaberichtlinien möglichen Höchstzahl von Ständen in dieser Kategorie zugelassen. Wird hierbei innerhalb der Kategorie 3 für eine Süß- oder Backware die gemäß Ziffer 1.4 höchstens zulässige Anzahl von Spezialständen erreicht, sind weitere Spezialstände mit dieser Süß- oder Backware von der Zulassung ausgeschlossen.
 - 2.3 Sind mehrere Bewerbungen mit gleicher Punktezahl bewertet, erhält derjenige den Vorrang, der im Hinblick auf seine persönliche Zuverlässigkeit einschließlich seiner Betriebsführung als bewährt anzusehen ist, und der auf der Veranstaltung bekannt ist, da er in den vergangenen drei Jahren den Lüneburger Weihnachtsmarkt besichtigt hat (Altbesicker).
 - 2.4 Sind zwei oder mehr Altbesicker punktgleich, wird zwischen ihnen in Losverfahren durchgeführt. Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Neubewerbern findet zwischen diesen ebenfalls ein Losverfahren statt.
 - 2.5 Dieser Vorrang „bekannt und bewährt“ gemäß Ziffer 2.3 verliert seine Gültigkeit, soweit nach der Ziffer 2.2 in der jeweiligen Gruppe kein Neubesickeranteil von in der Regel 10 % erreicht wird. In diesem Fall wird ein Losverfahren unter allen punktgleichen Bewerbern (Altbesicker und Neubewerber) durchgeführt.
 - 2.6 Bewerben sich ein oder mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit ein – und demselben Stand oder Konzept, nimmt nur eine Bewerbung am Vergabeverfahren teil. Welche Bewerbung dies ist, wird nach den vorstehenden allgemeinen Auswahlkriterien entschieden, wobei erforderlichenfalls das Losverfahren auch zwischen mehreren Bewerbungen derselben Bewerberin bzw. desselben Bewerbers angewandt wird.
3. Vorgaben für die Standgestaltung:

Die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen und Stände soll sich in das historische Stadtbild der Hansestadt Lüneburg einfügen und der vorweihnachtlichen Stimmung der Jahreszeit entsprechen.

Folgende Vorgaben sind deshalb bei der Standgestaltung zwingend zu beachten:

- 3.1 Bauliche Gestaltung:
- Dachpappe zur Abdeckung im Dachbereich ist nicht zugelassen.
 - Planen sind ausschließlich in einem grünen Farbton zur Abdeckung im Dachbereich (und an höchstens einer Seitenwand) zulässig, außerdem durchsichtige Planen als Kälteschutz bei Ständen, die Lebensmittel anbieten.
 - Die Stände müssen sich in die Gestaltungs- und Aufbaukonzeption einfügen. Stände der Kategorie 1 bis 5 können nur bis zu einer Grundfläche von maximal 70 m² zugelassen werden.
- 3.2 Beleuchtung:
- Sämtliche Beleuchtungseinheiten sind in Weiß zu halten. Bunte Beleuchtungen sind nur bei den Kinderfahr- geschäften zulässig.
 - Lauf- oder Blinklichter, Neonröhren, Lichtschläuche sind nicht zulässig.

3.3 Dekoration:

Nicht zulässig sind:

- Comicartige oder poppige Dekorationselemente (gilt nicht für Kinderfahr- geschäfte)
- Eiszapfen, Winterzweige, Tannenbäume, Schneeflocken oder Schneematten aus Kunststoff, Schaumstoff oder Fließ (auch beleuchtet)
- Schriftzüge auf Planen oder Anbauschürzen
- Fahnen oder Banner
- Zusätzliche Schilder mit der Anpreisung von Rabattaktionen

Die je nach Aufstellung in Reihe oder „Rücken an Rücken“ jeweils sichtbaren Rück- oder Seitenwände der Stände sind durch Holzschmuckelemente, Tannengrün o.ä., zu dekorieren.

4. Vergabe stadtteigener Stände für Teilzeiträume

Entsprechend den Satzungsregelungen können Zulassungen zum Weihnachtsmarkt auch für einen kürzeren Zeit- raum als die gesamte Marktzeit, mindestens jedoch eine Woche, erteilt werden. In diesem Fall sind Verkaufsein- richtungen zu nutzen, die durch die Hansestadt Lüneburg zur Verfügung gestellt werden. Für sie werden auf den festgesetzten Marktflächen ein bis höchstens zwei Standplätze vorgehalten.

- 4.1 Die Zulassungen werden auf die Angebotskategorien 1 und 3 (Kunsthandwerk und Geschenkartikel sowie Süßwa- ren und Backwaren) beschränkt. Die Zulassung hat vorrangig so zu erfolgen, dass eine durchgehende Belegung des Standes oder der Stände vorgenommen wird.
- 4.2 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß den Regelungen unter Ziffer 2 dieser Richtlinien. Anwendbar sind Ziffer 2 bis 5 des Punktecatalogs. Bei der Auswahl unter im Wesentlichen gleichartigen Bewer- bungen kann der Bewerbung mit einem Produkt oder Angebot der Vorzug gegeben werden, welches noch nicht auf dem Weihnachtsmarkt vertreten ist oder in den letzten drei Jahren nicht auf dem Weihnachtsmarkt vertreten war.
- 4.3 Gehen nicht genügend zuzulassende Bewerbungen für einen insgesamt mindestens 2/3 der Marktzeit umfas- senden Zeitraum oder eine im Wesentlichen durchgehende Belegung von zwei Ständen ein, wird nur ein Stand- platz für einen stadtteigenen Stand vorgehalten. Der andere Standplatz wird entsprechend dem Vergabeverfahren nach Ziffer 2 dieser Richtlinien an eine Bewerberin oder einen Bewerber mit einem eigenen Stand aus der Katego- rie 1 vergeben. Liegen keine weiteren zuzulassenden Bewerbungen aus dieser Kategorie vor, wird der Standplatz an eine Bewerberin oder einen Bewerber aus der Kategorie 3 vergeben.
- 4.4 Über die Nutzung der von der Hansestadt Lüneburg zur Verfügung gestellten Verkaufseinrichtungen ist ein geson- derter Mietvertrag mit der Stadtverwaltung abzuschließen.

Punktecatalog

1. Bauliche Gestaltung (nur Stände der Kategorie 1 bis 5)
- 1.1. Dachform
- Giebeldach 10
 - Satteldach 8
 - Flachdach..... 5
- 1.2. Äußere Gestaltung des Standes von Fassaden, Seitenteilen und Dach
- 1.2.1 vollständig mit Holz (gleich ob Fachwerkoptik oder Verkleidung, die bezüglich einer Wand vollständig aus Holz her- gestellt wurde)
- Fassade (Frontseite) 10
 - Rückwand..... 8
 - je Seitenwand..... 2
- 1.2.2 in Holzoptik (Laminat, Dekor)
- Fassade..... 5
 - Rückwand..... 3
 - je Seitenwand..... 1
- 1.2.3 in Fachwerkoptik (Ständerwerk und Gefache aus Holzimitation)

- Fassade (Frontseite)	3
- Rückwand.....	2
- je Seitenwand.....	1
1.2.4 Dach	
- Holzschindeln, Holz.....	10
- Dachpfannenkonstruktion.....	8
- Plane	5
1.3 Anstrich der Holzelemente im Außenbereich (mit Ausnahme von Dekorationselementen) in dunklen Brauntönen (Farbtöne entsprechend den handelsüblichen Bezeichnungen Palisander, Ebenholz, Nussbaum, Teak, Kastanie oder vergleichbar)	1 bis 5
1.4 Lichtausschnitte mit Klarglas in Rück- und Seitenwänden sowie offene Stände (anwendbar ab 2012).....	1 bis 5
2 Beleuchtung	
2.1 Beleuchtete Tannengirlanden (Natur oder Kunststoff) im gesamten vorderen und hinteren Dachtraufenbereich	1 bis 10
2.2 Beleuchtete Tannengirlanden (Natur oder Kunststoff) Entlang der seitlichen Dachtraufen	1 bis 5
3. Dekoration	
3.1 Dekoration des Standes mit echtem Tannengrün, soweit gesetzlich zulässig (bei Verwendung von künstlichem Grün ist der Grund hierfür in der Bewerbung anzugeben)	1 bis 10
3.2 Weihnachtliche Dekoration	
3.2.1 mit mindestens drei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen (z.B. Christbaumkugeln, Tannenzapfen, Schleifen, Sterne)	1 bis 10
3.2.2 mit mind. zwei verschiedenen Weihnachtsschmuckelementen	1 bis 5
3.3 Verwendung von Schmuckelementen ausschließlich in den Farben Gold und/oder Silber und höchstens einer weiteren Farbe	5
3.4 Preis- und Warenangebotsschilder in dem Brauntönen der Außenfassade mit ausschließlich weißer oder roter Beschriftung (nur Stände der Kategorien 1 bis 5)	5
4 Angebot	
4.1 Stände der Kategorie 1, 3 und 5	
4.1.1 Waren aus eigener Herstellung oder Bearbeitung (Handarbeit bzw. Manufaktur).....	1 bis 10
4.1.2 Eigene Herstellung oder Bearbeitung im Stand während der Marktöffnungszeiten.....	1 bis 10
4.1.3 Mitmachangebote am Stand während der Marktöffnungszeiten.....	1 bis 10
4.2 Stände der Kategorie 2, 3, 4 und 5: Waren aus regionaler Herstellung (Umkreis von ca. 150 km vom Rathaus Lüneburg), soweit das entsprechende Produkt auch regional produziert wird.....	1 bis 10
5 Barrierefreier Zugang	5

Lüneburg, 30. Januar 2018

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchzellern für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in der Sitzung am 01.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.400.100,-- Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.400.100,-- Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,-- Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,-- Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.307.100,-- Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.215.200,-- Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	13.100,-- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	684.000,-- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 400.000,-- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	365 v. H.

Kirchgellersen, den 01.02.2018

Jürgen Hövermann
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neetze

Der Rat der Gemeinde Neetze hat am 12.02.2018 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 9 - **Bekanntmachungen Absatz 2** - erhält folgende Fassung :

Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Gemeindeverwaltung in Neetze, Am Katzenberg 16 sowie nachrichtlich an der Bekanntmachungstafel in Süttoorf.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neetze, den 12.02.2018

Karsten Johansson
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 14.02.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.429.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.373.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.700.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	64.400 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.908.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.185.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.767.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.707.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	459.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.252.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.818.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 30 % der für die Mitgliedsgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahl festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze i. S. von § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 75.000,00 Euro festgesetzt.

Scharnebeck, 15.02.2018

Samtgemeinde Scharnebeck
Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

I. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg am 01.03.2018 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10/90 erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 der Samtgemeinde Scharnebeck liegen gemäß § 114 Abs.2 S.3 NKomVG vom 08.03.2018 bis 19.03.2018 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Marktplatz 1 in 21379 Scharnebeck, öffentlich aus.

Scharnebeck, 08.03.2018

Laars Gerstenkorn
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
Straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Flecken Artlenburg
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Auf Grund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL.S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Artlenburg in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in den Flecken Artlenburg (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 1. Januar 1982 wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Artlenburg, den 21. Februar 2018

Rolf Twesten
Bürgermeister

Bekanntmachung des Fleckens Artlenburg der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat des Fleckens Artlenburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im **Gemeindebüro**, Schulstraße 3, 21380 Artlenburg

während der Dienststunden

dienstags von 17.00 – 19.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber dem Flecken Artlenburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Planausschnitt durch eine schwarze Linie gekennzeichnet.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2012

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

———— Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenweg“ mit ÖBV

Artlenburg, den 27.02.2018

gez. Rolf Twesten
Bürgermeister

